

## **Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Symbole-BezeichnungsV geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsV), BGBl. II Nr. 23/2015, wurde erlassen, um jene Symbole der im Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, gelisteten Gruppierungen zu bezeichnen, deren Verwendung gemäß § 2 Abs. 1 Symbole-Gesetz verboten ist. Derzeit erfasst die Verordnung Symbole, die der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) sowie der Terrororganisation Al-Qaida zuzurechnen sind.

Aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass weitere Gruppierungen in Österreich aktiv sind, deren Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderläuft, und einschlägige Symbole zum Aufruf, zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt in der Öffentlichkeit verwendet werden. Aus diesem Grund wurde der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes durch die kürzlich beschlossene Novelle BGBl. II Nr. 2/2019 auf weitere – den Grundprinzipien eines Rechtsstaats widersprechende – Gruppierungen ausgedehnt und ein Verwendungsverbot der Symbole der Muslimbruderschaft, der Grauen Wölfe, der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), der Hamas, des militärischen Teils der Hisbollah sowie der Ustascha vorgesehen.

Im Anhang zu dieser Verordnung werden die vom Verwendungsverbot umfassten Symbole dargestellt. Es werden ausschließlich solche Symbole angeführt, die internationalen Quellen zufolge den neu im Symbole-Gesetz gelisteten Gruppierungen zuzurechnen sind und von diesen zum Aufruf, zur Verherrlichung und zur Unterstützung von Gewalt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet werden.

#### **Ziel(e)**

- Verhinderung der Verwendung von Symbolen weiterer vom Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes erfasster Gruppierungen im öffentlichen Raum

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Auflistung, Beschreibung und bildliche Darstellung der neu aufzunehmenden verbotenen Symbole in dem Anhang zur Verordnung

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz,

Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der WFA zur Änderung des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, verwiesen.

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 138284055).